

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER EKKEHARD PASSLER GMBH FÜR VERBRAUCHER

1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1. Die Ekkehard Passler GmbH (kurz „Passler“) kontrahiert mit Kunden, die keine Unternehmer im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind, ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“). Abweichungen von diesen AGB müssen ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Durch das wiederholte Kontrahieren werden diese AGB nicht zum ständigen Vertragsinhalt zwischen Passler und einem Kunden. Passler ist insbesondere dazu berechtigt, die AGB jederzeit zu ändern oder zu modifizieren. Die aktuellen AGB werden den Angeboten an die Kunden jeweils beigefügt, sind in den Geschäftsräumlichkeiten von Passler ausgehängt und unter der Webseite mit der Domain <http://www.passler.at/AGB> abrufbar.

2. Angebote / Preise / Kostenvoranschläge

- 2.1. Passler erstellt **Angebote** ausschließlich **schriftlich**. Allfällige mündliche Angaben über Preise von angebotenen Leistungen oder Waren (etwa im Rahmen einer Besprechung oder eines Telefonates) sind unverbindlich.
- 2.2. Die auf der Webseite von Passler, in Katalogen oder Preislisten, auf Messeständen oder sonstigem Werbematerial angeführten Preise sind keine verbindlichen Angebote von Passler. Sie stellen lediglich eine Übersicht des Leistungssortiments von Passler dar (dh jene Leistungen, die grundsätzlich angeboten werden).
- 2.3. Die von Passler angegebenen Preise sind **keine Pauschalpreise, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird**. Sofern in den Angeboten auch Arbeitsleistungen enthalten sind, handelt es sich dabei um eine Schätzung des Aufwandes. Die tatsächliche **Verrechnung** erfolgt **aufwandsbezogen** nach dem jeweils von Passler im Angebot dargelegten Stundensatz für die Arbeitsleistung. Wenn vom Kunden angeordnete Leistungen im **ursprünglichen Auftrag keine Deckung** finden, erfolgt die Verrechnung ebenfalls nach diesen Stundensätzen. Dies gilt auch für den Fall eines vereinbarten Pauschalpreises.
- 2.4. Die in den Angeboten für Dienstleistungen oder Waren angeführten Preise sind **positionsbezogen netto** ausgewiesen und die Gesamt(angebots)preise sind **Bruttopreise** (dh inkl der Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge). Sofern Fracht-, Liefer-, Versand- oder sonstige Kosten anfallen, werden diese ebenfalls im Angebot eigens angeführt.
- 2.5. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass von Passler erstellte **Kostenvoranschläge unverbindlich** sind, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, dh wenn einem Vertrag ein Kostenvoranschlag zugrunde gelegt wird, leistet Passler für dessen Richtigkeit keine Gewähr.
- 2.6. Die Erstellung von **Kostenvoranschlägen** kann für Passler sehr aufwendig sein, insbesondere wenn damit eine individuelle und umfangreiche Planung verbunden ist. Die Erstellung von Kostenvoranschlägen erfolgt daher generell **entgeltlich**. Beauftragt der Kunde Passler in weiterer Folge auf der Grundlage des Kostenvoranschlags, ist dieser unentgeltlich und Passler rechnet einen allenfalls bezahlten Betrag auf den Werklohn an.
- 2.7. Wenn nach Vertragsabschluss die Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder die Materialkosten auf von nicht durch Passler beeinflussten Faktoren (wie Änderungen der nationalen Marktpreise oder Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, usw) um mehr als 5 % geändert werden, wird das vereinbarte Entgelt entsprechend (in beide Richtungen) angepasst. Dies gilt allerdings nur, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und der Leistungserbringung durch Passler mehr als zwei Monate liegen oder dies im Einzelfall mit dem Kunden ausgehandelt wurde.

- 2.8. Gehen Passler und der Kunde ein Dauerschuldverhältnis (zB über die wiederkehrende Wartung) ein, so ist das Entgelt wertgesichert, wobei der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebare Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index hiermit vereinbart wird und als Ausgangsbasis die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautebare Indexzahl herangezogen wird.
- 2.9. Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs wird gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre angenommen. Das Ausmaß der Wärmedämmung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 Meter bleiben unberücksichtigt.

3. Lieferung / Leistung / Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Termine oder Fristen für die Leistungserbringung werden zwischen Passler und dem Kunden gesondert abgestimmt. Dem Kunden kommunizierte Termine und Fristen (insbesondere Fertigstellungstermine) sind **nur dann verbindlich**, wenn Passler deren **Einhaltung ausdrücklich zusagt**.
- 3.2. Passler ist sehr bemüht, die Erfüllung des Auftrags ohne unnötigen Aufschub durchzuführen. Aufgrund der Notwendigkeit von Vorbereitungsarbeiten bzw der Bestellung von Material oder anderen nicht im Einflussbereich von Passler liegenden Gründen (zB Verzögerung der Zulieferer), kann es aber zu Verschiebungen von Fristen und Terminen kommen. Passler wird den Kunden darüber entsprechend informieren. Die Fristen und Termine verschieben sich um die Dauer dieser Ereignisse.
- 3.3. Fristen für die Erfüllung des Auftrags beginnen erst zu laufen, sobald der Kunde sämtliche baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Darunter fallen auch die nötigen Angaben über die Lage von verdeckt geführten Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwegen, jeglichen Hindernissen baulicher Art, möglichen Störungs- und Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben. Die notwendigen Voraussetzungen können bei Passler erfragt werden.

Sind für die Auftragserfüllung Anzeigen, Meldungen oder Bewilligungen erforderlich, so hat der Kunde diese auf seine Kosten zu veranlassen, sofern nicht vereinbart wird, dass dies durch Passler erfolgt.

- 3.4. Die für die Auftragserfüllung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 3.5. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Kunde für die Zeit der Leistungsausführung unentgeltlich einen versperrbaren Raum oder einen sonstigen gegen unberechtigten Zugang bzw Zugriff gesicherten Behälter für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 3.6. Der Kunde ist verpflichtet, bereits übergebenes Material (Vorbehaltsgut im Sinne des Punktes 5.) und allenfalls beim Kunden befindliches Werkzeug bzw Geräte an Passler unverzüglich zu übergeben, wenn der Kunde einer Vorleistungspflicht bzw Mitwirkungspflicht trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht nachkommt oder innerhalb dieser Frist nicht für die Beseitigung von ihm zuzurechnende, die Leistungsausführung verzögernde oder verhindernde Umstände sorgt. Bestehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere betreffend den Verzug) bleiben unberührt.

4. Zahlung

- 4.1. Der **Gesamtpreis** (dh Bruttopreis zzgl allfälliger Fracht-, Liefer-, Versand- oder sonstige Kosten) wird mit Erfüllung des Auftrages und Rechnungslegung durch Passler fällig. Anzahlungen oder Teilzahlungen werden gesondert zwischen Passler und dem Kunden vereinbart. Gliedert sich der an Passler erteilte Auftrag in Bauabschnitte, so ist Passler berechtigt, eine Teilzahlung für jeden vollendeten Bauabschnitt zu fordern.

- 4.2. Die Gesamt- bzw Teilbeträge oder Anzahlungen sind vom Kunden **binnen 14 Tagen** auf das Konto von Passler bei der Bank Austria, KontoNr. 697 361 608, BLZ: 12000, BIC: BKAUATWW, IBAN: AT10 1200 0006 9736 1608 oder in den Geschäftsräumlichkeiten von Passler (Untere Augartenstraße 33, 1020 Wien) zu bezahlen, sofern kein anderes Zahlungsziel oder kein anderer Zahlungsort vereinbart werden. Offene Rechnungsbeträge bis zu EUR 3,000,00 dürfen vom Kunden gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung auch direkt an Mitarbeiter von Passler bezahlt werden.
- 4.3. Die Gewährung von Skonti erfolgt nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit Passler.
- 4.4. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, Verzugszinsen in der Höhe von 1 % per Monat (dh maximal 12 % p.a.) zu bezahlen. Unberührt davon bleibt die Geltendmachung von weiteren Verzugschäden.
- 4.5. Zahlungen werden zuerst auf allenfalls entstandene Kosten, dann Zinsen und letztlich auf das Kapital angerechnet.

5. Eigentumsvorbehalt / Gefahrtragung

- 5.1. Sämtliche an den Kunden übergebene – auch bereits montierte – Waren oder für die Auftragserfüllung gelagerte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung (oder diese Waren betreffende Teilrechnung) im Eigentum von Passler (Eigentumsvorbehalt).
- 5.2. Jegliche rechtsgeschäftliche Verfügung (etwa die Weiterveräußerung, Verpfändung, Inbestandgabe, etc) der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung von Passler und unter gleichzeitiger Abtretung der Forderung des Kunden gegenüber dem Erwerber zulässig.
- 5.3. Der Kunde trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs für die von Passler übergebenen bzw bereits montierten Waren und für die Auftragserfüllung gelagerter Materialien.
- 5.4. Kommt der Vertrag nicht gültig zustande, tritt der Kunde oder Passler vom Vertrag zurück oder wird der Vertrag (aus welchem Grunde auch immer) aufgelöst oder aufgehoben, ist der Kunde verpflichtet, das Vorbehaltsgut unverzüglich an Passler herauszugeben. Allfällige weitere Ansprüche bleiben dadurch aber unberührt.
- 5.5. Im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden oder wenn dieser trotz einer vereinbarten Vorleistungspflicht oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, ist Passler nach Setzung einer Frist von 14 Tagen berechtigt, allenfalls bereits beim Kunden für die Auftragserfüllung bereitgestelltes Material anderweitig zu verwenden.
- 5.6. Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Kostendeckung nicht eröffnet oder werden die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände gepfändet, hat der Kunde Passler unverzüglich darüber zu informieren.

6. Rücktrittsrecht und Bedingungen

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist Passler verpflichtet, den Kunden beim sogenannten „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag“ nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (kurz „FAGG“) vor Abschluss eines Vertrages oder Abgabe einer Vertragserklärung unter anderem über das Bestehen bzw Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts sowie im erstgenannten Fall über die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts zu informieren. Diese Information erteilt Passler dem Kunden unter Zuhilfenahme eines eigenen Informationsblattes.

7. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

8. Geistiges Eigentum / Verwendung von Unterlagen

- 8.1. An allen von Passler bereitgestellten Skizzen, Plänen bzw Kostenvoranschlägen (sofern diese eigentümliche geistige Schöpfungen darstellen) behält sich Passler sämtliche Verwertungsrechte vor. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Unterlagen ohne Zustimmung von Passler zu nutzen oder zu verwerten (insbesondere nicht weiterzugeben, zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen).
- 8.2. Sollte der Kunde Passler auf der Grundlage dieser Unterlagen nicht mit der Ausführung beauftragen, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Unterlagen und allenfalls angefertigte Kopien unverzüglich an Passler zurückzugeben. In keinem Fall ist der Kunde berechtigt, diese Unterlagen für die Konsultation von Dritten und / oder deren Beauftragung zu verwenden.
- 8.3. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Skizzen, Pläne, Kostenvoranschläge oder sonstige Unterlagen die der Kunde an Passler übergibt, frei von Rechten Dritter sind bzw durch die Verwendung dieser Unterlagen nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Sollten Dritte Ansprüche aufgrund dieser Unterlagen gegen Passler geltend machen, so ist der Kunde verpflichtet, diese Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und Passler in jedem Fall schad- und klaglos zu halten.

9. Aufrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht zur Aufrechnung mit Forderungen von Passler berechtigt. Davon ausgenommen ist der Fall einer Zahlungsunfähigkeit von Passler sowie bei Geldforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung von Passler stehen oder gerichtlich festgestellt oder von Passler anerkannt wurden.

10. Haftungsbeschränkung

Passler haftet für Schäden im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung nur, wenn Passler oder Passler zurechenbare Personen (dh Gehilfen) dabei vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln. Dieser Ausschluss für die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit gilt nicht für Personenschäden (dh für diese haftet Passler auch bei leichter Fahrlässigkeit).

11. Vertragssprache, anwendbares Recht

- 11.1. Die Vertrags-, Bestell- und Geschäftssprache von Passler ist ausschließlich Deutsch. Auch wenn Passler mit dem Kunden entgegenkommend in einer anderen Sprache kommunizieren sollte, leitet sich daraus kein Rechtsanspruch für den Kunden ab, auch in Zukunft in dieser Sprache zu kommunizieren.
- 11.2. Auf Rechtsgeschäfte zwischen Passler und dem Kunden findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen Anwendung.